Das Präsidium
des Oberlandesgerichts Braunschweig
3204 OLGBS-E-118151/2026

28.07.2026

Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr 2026

6. Änderung

Dieses Dokument bildet die aktuelle Geschäftsverteilung für 2026 ab, basierend auf dem Jahresgeschäftsverteilungsplan und den einzelnen Änderungsbeschlüssen. Die sich aus diesen Beschlüssen ergebenden Änderungen sind grau markiert. Den aktuellen Stand finden Sie oben rechts.
Bitte beachten Sie: Dieses Dokument ist kein rechtsgültiger Geschäftsverteilungsplan, sondern lediglich eine Serviceleistung für Sie. Rechtsgültig sind ausschließlich die einzelnen Präsidiumsbeschlüsse, die Sie nach telefonischer Terminabsprache mit dem Vorzimmer der Präsidentin im Oberlandesgericht einsehen können.

Übersicht Seite

A. Geschäftsverteilung 3

I. Eingerichtete Senate 3

II. Zuständigkeit und Besetzung der Senate 3
Zivilsenate 3
Familiensenate 17
Senat für Landwirtschaftssachen 19
Strafsenate und Bußgeldsenat 20

III. Verteilung der Zivilsachen 21

IV. Zuständigkeit bei Zurückverweisung oder nach Rückgabe der Akten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 AktO 29

V. Übergangsregelung 30

VI. Vertretung und Vorrang von Aufgaben 30

VII. Meinungsverschiedenheiten und Abgabe 31

VIII. Güterichter 32

B. Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle 33

C. Nachrichtlich 34

A. Geschäftsverteilung

I. Beim Oberlandesgericht sind gebildet:

1. zwölf Zivilsenate,
2. drei Senate für Familiensachen,
3. zwei Strafsenate,
4. ein Bußgeldsenat,
5. ein Senat für Landwirtschaftssachen.

II. Zuständigkeit und Besetzung der Senate

Zivilsenate

1. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   a. Streitigkeiten gemäß § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und anderen Medien einschließlich Internet,

   b. Streitigkeiten über Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzende:	Präsidentin des Oberlandesgerichts Rieke (1/10)
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Stephan (1/4)
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Kirchhof (1/4)

3. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner (1/4)
4. Beisitzer	Richter am Oberlandesgericht Willers (1/4)

1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling

2. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   a. Streitsachen über Ansprüche aus Handelsvertreterverträgen,

   b. Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs, aus dem Gebiet des Urheber- einschließlich des Kunsturheberrechts, des Patent-, Verlags-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz-, Topographieschutz-, Design-, Geschmacksmuster- und Markenrechts, des Namensrechts bei Streit über geschäftliche Bezeichnungen und Internet-Domains sowie über Ansprüche eines Patentanwalts oder gegen einen Patentanwalt aus Anlass einer Berufstätigkeit und Ansprüche aus Verträgen, die die Benutzung eines Geheimverfahrens oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse betreffen sowie Streitsachen über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18.04.2019 (Bundesgesetzblatt I 2019, 466), und zwar auch dann, wenn Ansprüche aus dem genannten Zuständigkeitsbereich erst durch Widerklage, Aufrechnung oder Einrede geltend gemacht werden,

   c. Streitsachen über Ansprüche aus Franchise- und Vertragshändlerverträgen,

   d. Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten und gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Braunschweig in Luftfahrzeugregistersachen (§ 95 LuftRG, § 78 Abs. 1 SchRegO),

   e. Beschwerden aus dem Gebiet der Zwangsvollstreckung (Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, § 764 ZPO, und gemäß §§ 887–890 ZPO) mit Ausnahme solcher Sachen, in denen das Prozessgericht zuständig ist und

ein anderer Senat durch Urteil oder Vergleich an der Schaffung des Vollstreckungstitels mitgewirkt hat,

f. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

g. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 129 GNotKG,

h. sämtliche Kostenbeschwerden in Zivilsachen (mit Ausnahme von Beschwerden nach §§ 91a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO, Streitwertbeschwerden sowie weiter mit Ausnahme von weiteren Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen),

i. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gemäß § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) in der bis zum 12.10.2023 geltenden Fassung,

j. Abfindungs- und Versorgungsstreitigkeiten bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

k. Landpacht- und sonstige landwirtschaftliche Pachtrechtssachen, Jagd-, Jagdpacht-, Fischerei- und Fischereipachtrechtssachen mit Einschluss von Rechtsstreitigkeiten aus Interimswirtschaftsverträgen,

zu j.–k.: soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,

l. Streitsachen aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften,

2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten zu 1. a. bis l. oder aus dem Bereich der Zuständigkeit des Senats für Landwirtschaftssachen ergeben.

3. Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG aus den vorstehend unter 1.a. bis c. und l. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.

4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herborg
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Madorski
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Krbetschek
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro
3. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte
4. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Schaltke

3. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   a. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG),

   b. Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KapMuG,

   c. Streitigkeiten aus Anlageberatung und -vermittlung, die nicht unter § 119a Abs.1 Nr.1 GVG i.V.m. § 1 KWG fallen,

   d. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Senats entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in den Fällen des § 119a Abs. 1 GVG sowie vergleichbarer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen, wenn der 9. Zivilsenat wegen eigener Betroffenheit ausgeschlossen ist,

2. Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG aus den vorstehend unter 1. b. und c. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten zu Ziffer 1. a. bis c. und 2. ergeben.

Besetzung

Vorsitzender:	Vizepräsident des Oberlandesgericht Dr. Jäde (3/4)
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Stephan (7/20)
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto (3/4)
1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Kirchhof

4. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   Bank- und Finanzgeschäfte i. S. d. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit Ausnahme derjenigen, die in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. dessen Zuständigkeitsregelung zu 1. oder des 8. Zivilsenats gem. dessen Zuständigkeit zu 1.e. fallen.

2. Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten,

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten oder aus einer Abgassache nach III.3., bei der die Anwendung spanischen Rechts in Betracht kommt, ergeben.

4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der beim Landgericht Braunschweig eingerichteten Commercial Chamber (im Wechsel mit dem 10. Zivilsenat, beginnend mit dem 4. Zivilsenat).

5. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen für Abgassachen nach III.3.c.bb)

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte (1/4)
1. Beisitzerin u. stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück
3. Beisitzer	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto (1/20)
4. Beisitzer	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr (1/20)

Die Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto und Dr. Puruckherr sind ausschließlich für die Bearbeitung von Verfahren, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Commercial Chamber des Landgerichts Braunschweig zum Gegenstand haben, zuständig.

1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto, soweit nicht originär zuständig
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Krbetschek

5. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem Familienrecht ergeben,

2. Verfahren gem. § 107 FamFG.

3. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann
2. Beisitzerin	Richterin am Amtsgericht Dr. Keisenberg (3/4)
3. Beisitzerin	Richterin am Amtsgericht Haselhoff (1/20)

1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox
4. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Eberhardt

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Verfahren 7 U 71/23, 7 U 95/23, 7 U 221/23, 7 U 22/25.

6. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Beschwerden in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,

2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet ergeben.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft

Die Tätigkeit der Beisitzerinnen im 1. Senat für Strafsachen/Senat für Bußgeldsachen hat Vorrang.

1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner

7. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gem. § 119a Abs.1 Nr. 1 GVG, soweit diese auf § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG beruhen, sowie sonstige Streitigkeiten über Ansprüche aus Leasing-Verträgen,

2. Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet sowie für Abgassachen nach III.3.

3. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen für Abgassachen nach III.3.c.bb. und cc.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke (1/4)
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Willers (3/4)
2. Beisitzerin	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kolossa (5/8)
3. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro (2/5)
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Hahn
3. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herborg
4. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann

8. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   a. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen nach § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG stehen,

   b. soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für Streitsachen

   aus Baubetreuungs- und Bauträgerverträgen sowie verwandten Rechtsgeschäften (Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen),

   aus vorbereitenden Baustellenarbeiten (z.B. Abbruch),

   aus Verträgen über entgeltliche Gerüstüberlassung,

   aus der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal,

   Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen,

wegen der Beschädigung von Bauwerken im Zuge benachbarter Bauleitungen,

wenn an diesen Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren,

c. Streitigkeiten aus Arbeitsgemeinschaften über Bauvorhaben (BauArge),

d. Entscheidungen im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht ein Senat für Familiensachen zuständig ist,

e. aus dem Bereich der Bank- und Finanzgeschäfte gem. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG Streitsachen, deren Gegenstand Ansprüche aus Gewährleistungs- oder Erfüllungsbürgschaften im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes stehen,

f. Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen gem. § 119a Abs. 1 Nr. 8 GVG in der ab dem 1.1.2026 geltenden Fassung, soweit sie Bauleistungen betreffen.

2. Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG aus den vorstehend unter 1.a.–c. und e. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben,

4. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren (§§ 198–201 GVG), soweit diese auf verzögerliche Bearbeitung durch den für Entschädigungsklagen bis zum 31.12.2024 zuständigen 4. Zivilsenat und den ab dem 1.1.2025 zuständigen 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig gestützt werden.

5. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte (3/4)
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Hahn
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann

Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Verfahren 7 U 553/19, 7 U 677/20.

1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Willers
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist
3. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Krbetschek
4. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herborg
5. Vertreterin	Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro
6. Vertreterin	Richterin am Landgericht Waltermann
7. Vertreterin	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kolossa

9. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   a. Ansprüche aus der Heilbehandlung von Personen gem. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG, sowie von Tieren, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, sowie Ansprüche aus Pflichtverletzungen bei tierärztlichen Ankaufsuntersuchungen,

   b. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmungsstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz gem. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG,

   c. Streitigkeiten aus Kauf, Tausch, Werkvertrag oder Herausgabe von Kraftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage mindestens 20 Jahre (ab Herstellung) alt sind,

   d. Streitsachen über Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen (ohne Tiere), auch soweit gegen Dritte aus solchen Lebens- und

Rechtsverhältnissen vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend gemacht werden; für Streitsachen über Ansprüche aus Kauf von Kraftfahrzeugen, die über unzulässige abgasbeeinflussende Softwaresteuerungen verfügen oder verfügen sollen, ist der Senat nur im Rahmen der besonderen Regelungen unter Ziffer III.3 zuständig.

e. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Zivilsachen,

f. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) in Zivilsachen,

g. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts mit Ausnahme von Zuständigkeitsbestimmungen in Familiensachen und bei negativen Kompetenzkonflikten von Familiengerichten ohne Beteiligung einer zivilgerichtlichen Abteilung,

h. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Senats entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in den Fällen des § 119a Abs. 1 GVG sowie vergleichbarer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen, es sei denn, der 9. Zivilsenat ist wegen eigener Betroffenheit ausgeschlossen,

2. Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG aus den vorstehend unter a.–d. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.

4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann (3/4)
2. Beisitzerin:	Richterin am Landgericht Waltermann
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Stephan

2. Vertreter:	Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Jäde
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling
4. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist

10. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete

   a. erbrechtliche Streitigkeiten gem. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG,

   b. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats oder des 5. Zivilsenats fallen,

   c. gesellschaftsrechtliche oder genossenschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern sowie der Streitigkeiten aus dem Recht der BGB-Gesellschaften, soweit diese nach außen auftreten und freiberuflich oder gewerblich tätig sind,

   d. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, sowie die persönliche Inanspruchnahme von Gesellschaftsorganen oder Einzelkaufleuten wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB),

   e. Anträge im Freigabeverfahren nach § 246a Abs. 1 AktG,

   f. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198–201 GVG), soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist,

   g. Rechtsstreitigkeiten aus dem EEG,

   h. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Glücksspielverträgen und Sportwetten,

i. Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen gem. § 119a Abs. 1 Nr. 8 GVG in der ab dem 1.1.2026 geltenden Fassung, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist,

2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden Rechtsgebieten ergeben.

3. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der beim Landgericht Braunschweig eingerichteten Commercial Chamber (im Wechsel mit dem 4. Zivilsenat, beginnend mit dem 4. Zivilsenat).

4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Klocke
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox (2/5)
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Eberhardt
3. Beisitzerin	Richterin am Oberlandesgericht Wölber (1/20)

Richterin am Oberlandesgericht Eberhardt bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für das Verfahren 8 U 68/20.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für das Verfahren 4 MK 1/20.

Richterin am Oberlandesgericht Wölber ist ausschließlich für die Bearbeitung von Verfahren, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Commercial Chamber des Landgerichts Braunschweig zum Gegenstand haben, zuständig.

1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Hänsel
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Schaltke
3. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Asmus
4. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze

11. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:

   a. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB, über Ansprüche aus Enteignung, Aufopferung und enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften,

   b. Streitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren; soweit gleichzeitig Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten vorliegen, hat die Notarhaftung Vorrang,

   c. Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer,

   d. Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i. S. d. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG,

2. Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG aus den vorstehend aufgeführten besonderen Rechtsgebieten,

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten oder aus einer Abgassache nach III.3., bei der die Anwendung österreichischen Rechts in Betracht kommt, ergeben.

4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2. und nach den Regelungen für Abgassachen nach III.3.c.aa.

Besetzung

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Hänsel
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Schaltke (3/4)
3. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro (1/10)
4. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Asmus (1/4)

1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Eberhardt
2. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant
3. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Klocke
4. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft

12. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Besondere Rechtsgebiete:

   Weitere Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen.

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.1. und 2.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant
1. Beisitzerin u. stv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber (7/10)
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr (19/20)
1. Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Dr. Keisenberg
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann
3. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff

Familiensenate

1. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Familiengerichten)

   Bad Gandersheim
   Braunschweig
   Duderstadt

Einbeck
Hann. Münden
Helmstedt
Herzberg
Wolfenbüttel

entschieden worden sind,

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c FamFG gegen Beschlüsse des 2. Senats für Familiensachen,

3. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Familiensachen, die aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des 2. Senats für Familiensachen stammen.

Besetzung

Dem 1. Senat für Familiensachen gehören die Richterinnen des 5. Zivilsenats an.

1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox
4. Vertreterin:	Vors. Richterin am Oberlandesgericht Klocke

2. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Familiengerichten)

Clausthal-Zellerfeld
Göttingen
Goslar
Northeim
Osterode
Salzgitter
Seesen
Wolfsburg

entschieden worden sind,

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c FamFG gegen Entscheidungen des 1. Senats für Familiensachen,

3. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Familiensachen, die aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des 1. Senats für Familiensachen stammen.

Besetzung

Dem 2. Senat für Familiensachen gehören die Richterinnen und Richter des 12. Zivilsenats an.

1. Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Dr. Keisenberg
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann
3. Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Klocke

3. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

Für Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen und bei negativen Kompetenzkonflikten von Familiengerichten ohne Beteiligung einer zivilgerichtlichen Abteilung.

Besetzung

Dem 3. Senat für Familiensachen gehören die Richterinnen und Richter des 10. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Senat für Landwirtschaftssachen

Zuständigkeit

Landwirtschaftssachen nach dem Bundesgesetz über das Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

Besetzung

Dem Senat für Landwirtschaftssachen gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Strafsenate und Bußgeldsenat

1. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Revisionen in Strafsachen,

2. Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt ist,

3. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) mit Ausnahme derjenigen in Zivilsachen,

4. Entscheidungen nach §§ 42 und 51 RVG in Strafsachen,

5. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs,

6. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO und Entscheidungen nach § 51 GVG,

7. alle sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht zuständig ist (einschließlich Richterablehnungen in Strafsachen), soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt worden ist,

8. Wahlanfechtung nach § 21b Abs. 6 GVG.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke (3/4) [mit Wirkung zum 04.06.2026]
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling (3/4) [mit Wirkung zum 01.07.2026]
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft (17/20)
1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Kirchhof
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner

2. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO (Ausschluss von Verteidigern), soweit das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist (§ 138c Abs. 1 Satz 3 StPO),

2. Beschwerden gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, bei denen der Vorsitzende und die Beisitzer des 1. Strafsenats gemäß § 23 StPO ausgeschlossen sind.

Besetzung

Dem 2. Strafsenat gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Bußgeldsenat

Zuständigkeit

Rechtsmittel im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Besetzung

Dem Bußgeldsenat gehören die Richterinnen und Richter des 1. Strafsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

III. Verteilung der Zivilsachen

1. Verteilung nach Turnuskreisen:

a. Die eingehenden Zivilsachen werden mittels eines EDV-Programms auf die am Turnussystem teilnehmenden Zivilsenate verteilt. Zu diesem Zweck werden die nicht gemäß II. zugewiesenen und nicht unter 3. fallenden Berufungs- und Beschwerdesachen sowie Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG und Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG in getrennten Turnuskreisen („U“ und „W“) erfasst,

wobei die Berufungsverfahren und die Verbandsklagen sowie die Unterlassungsklagen nach §§ 1 bis 2b UKlaG in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.

Das EDV-Programm ist so gestaltet, dass jeweils ein Durchgang 1/4 einer richterlichen Vollzeitkraft erfasst und ein Durchlauf jeweils 16 Durchgänge umfasst. An jedem Durchgang und Durchlauf nehmen die Zivilsenate in dem Umfang teil, wie sich dies aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, wobei „X“ „keine Zuteilung“ bedeutet.

Richter am Oberlandesgericht Stephan bleibt dabei im 1. Zivilsenat im Hinblick auf die vorrangig zu erledigenden Geschäfte im 3. Zivilsenat außer Betracht.

Der mit 3 ¾ Arbeitskraftanteilen besetzte 11. Zivilsenat nimmt mit Rücksicht auf den hohen Verfahrensbestand mit lediglich 14 Durchgängen (entspricht 3 ½ AKA) am Turnus teil.

Die Turnuszuweisung des 8. Zivilsenats wird im Hinblick auf die erhöhte Belastung des Vorsitzenden um ¼ Arbeitskraftanteil reduziert.

Durch-gänge/ Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1.	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X
2.			X			X				X		X				
5.	X			X			X			X			X			
8.	X			X			X			X			X		X	
9.		X				X			X			X				X
10.			X			X		X			X		X		X	
11.			X				X			X			X			X
12.	X			X				X			X			X		

b. Die Eingänge in U- und W-Sachen werden dem nach dem Turnuskreis „U“ nächstbereiten Senat, dessen Bonus kleiner als 1 ist, zugewiesen und dort mit den unter III. 2.a. angegebenen Wertigkeiten auf den Bonus/Malus angerechnet. Ist der Bonus aller Senate größer oder gleich 1, erhält der nach dem Turnuskreis „U“ nächstzuständige Senat den Eingang.

Güterichtersachen werden nach Vorliegen des Verweisungsbeschlusses (§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO) der Eingangsgeschäftsstelle zur Erfassung nach III.2.a. zugeleitet.

c. Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen.

Bei zeitgleichem Eingang erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge an den nächstbereiten Senat. Für die alphabetische Reihenfolge ist bei natürlichen Personen der Familienname des Beklagten – oder Beschwerdegegners – bestimmend; Adelsbezeichnungen und ähnliche Zusätze zu den Namen bleiben außer Betracht (z.B. von List = L, Graf zu Dohna = D). Bei Firmen, die den Familiennamen einer natürlichen Person enthalten, ist der erste Buchstabe des Familiennamens (bei mehreren Familiennamen der des ersten Familiennamens), bei Ortsgemeinden, Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder körperschaftsähnlichen Institutionen des öffentlichen Rechts, die einen Orts- oder Landesnamen enthalten, der Anfangsbuchstabe des Ortes oder des Landes, im Übrigen der erste Buchstabe schlechthin entscheidend. In Zivilprozessen, die gegen einen Konkurs-/Insolvenzverwalter gerichtet sind, entscheidet der Name des Gemein-/Insolvenzschuldners.

2. Bewertung in den Turnuskreisen:

a. Die zugewiesenen Sachen werden im Rechnerprogramm mit nachstehenden Wertigkeiten berücksichtigt:

Berufungen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, die Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topographieschutzrechte betreffen	1,30
Berufungen wegen Ansprüchen aus Heilbehandlung, in Gesellschaftsrechtssachen (Zuständigkeit 10. Zivilsenat II.1.c und d) sowie Berufungen in Haftungs- und Honorarforderungssachen von Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe	1,30
Berufungen in sonstigen Zivilsachen	1,00

Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes (VDuG) und Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sowie Unterlassungsklagen nach §§ 1–2b UKlaG	1,00
Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen	0,25
Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198–201 GVG)	1,00
Beschwerden und sonstige Anträge nach dem FamFG gem. Pebb§y RO 50 einschließlich Landwirtschafts- und Nachlasssachen	0,65
Anträge außerhalb anhängiger Beschwerdeverfahren in Familiensachen (UFH-Sachen)	0,15
Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (UF-Sachen)	0,75
Sonstige Beschwerden in Familiensachen	0,15
Güterichtersachen	0,35

b. Jede gemäß II. vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache wird über ein Bonus-/Malus-System angerechnet. Der Bonus/Malus wird wie folgt berücksichtigt:

Ist der Bonus größer als oder gleich 1, wird der Senat bei Zuteilung übersprungen. Der Bonus wird mit 1 belastet.

Ist der Bonus kleiner als 1, wird das Verfahren zugeteilt. Der Bonus bleibt unverändert.

Ist der Malus größer als oder gleich 1, wird das Verfahren zugeteilt. Dem Malus wird die Wertigkeit 1 gutgeschrieben. Die Zuteilung gilt nicht als solche innerhalb der Turnusreihenfolge.

Ist der Malus kleiner als 1, wird das Verfahren zugeteilt. Der Malus bleibt unverändert.

c. Beim 2. Zivilsenat sind die dem Senat für Landwirtschaftssachen, beim 12. Zivilsenat sind die dem 2. Senat für Familiensachen, beim 5. Zivilsenat sind die dem

1. Senat für Familiensachen und beim 10. Zivilsenat die dem 3. Senat für Familiensachen zugeteilten Berufungen und Beschwerden über das Bonus-/Malus-System anzurechnen.

d. Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Senat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; sie wird als Abgabe behandelt.

e. Sachen, die von einem Bundesgericht zurückverwiesen oder gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 AktO an das Gericht 1. Instanz zurückgegeben worden und erneut an das Oberlandesgericht gelangt sind, sind dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.

f. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 AktO), so ist die Sache dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.

3. Abgassachen

a. Abgassachen sind Streitsachen über Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kraftfahrzeugen, die über unzulässige abgasbeeinflussende Softwaresteuerungen verfügen oder verfügen sollen.

Als Abgassachen gelten auch Streitigkeiten über Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus Abgassachen ergeben. Die Zuweisung erfolgt entsprechend der Regelung zu c.

b. Altverfahren

aa) Die im 2., 8., 9. und 11. Zivilsenat anhängigen Abgassachen, bei denen eine Anwendung spanischen Rechts in Betracht kommt, werden dem 4. Zivilsenat zugewiesen.

bb) Die im 10. Zivilsenat anhängigen Abgassachen, bei denen eine Anwendung spanischen Rechts in Betracht kommt, werden dem 7. Zivilsenat zugewiesen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für U-Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung 2026 bereits terminiert oder terminiert gewesen sind oder in denen eine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschluss mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist, und nicht für in solchen U-Sachen anhängig gemachte W-Sachen.

c. Neueingänge

aa) Neueingänge, bei denen die Anwendung österreichischen Rechts in Betracht kommt, werden dem 11. Zivilsenat zugewiesen.

Die Verfahren werden im regulären U-Turnuskreis bzw. W-Turnuskreis (Ziffer III.1) mit einer Wertigkeit von 1,0 (U-Sachen) bzw. 0,25 (W-Sachen) berücksichtigt.

bb) Neueingänge, bei denen die Anwendung spanischen Rechts in Betracht kommt, werden mittels EDV-Programms auf den 4. und 7. Zivilsenat verteilt. Zu diesem Zweck werden die neu eingehenden Berufungs- und Beschwerdesachen in getrennten Turnuskreisen erfasst, wobei die Berufungsverfahren in dem Turnuskreis „ASU“ und die übrigen Sachen in dem Turnuskreis „ASW“ berücksichtigt werden.

Das EDV-Programm ist entsprechend dem zu III.1.a. des Geschäftsverteilungsplans beschriebenen Programm gestaltet. An jedem Durchgang und Durchlauf nehmen die oben genannten Zivilsenate in dem Umfang teil, wie sich dies aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, wobei „X“ „keine Zuteilung“ bedeutet. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke wird hierbei im Hinblick auf seinen weiteren Vorsitz im 8. Zivilsenat nicht berücksichtigt.

Durchgänge/ Senat	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**
4.																
7.	X		X	X		X	X		X	X			X			X

Die Regelung zu III.1.b. gilt entsprechend.

Die zugewiesenen U-Sachen werden mit der Wertigkeit 1,00, die zugewiesenen W-Sachen mit der Wertigkeit 0,25 im ASU- bzw. ASW-Turnus berücksichtigt.

cc) Alle übrigen Neueingänge werden dem 7. Zivilsenat zugewiesen.

Die zugewiesenen Verfahren werden im Abgassonderturnus ASU bzw. ASW (siehe vorstehend bb) mit der Wertigkeit 1,00 für U-Sachen und 0,25 für W-Sachen berücksichtigt.

4. Abgaben und Prozessverbindung

a. Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, die nach Auffassung des betreffenden Senates im Turnus hätte zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsgeschäftsstelle zurück.

   Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache innerhalb des Turnus zugewiesen wird, die nach Auffassung des betreffenden Senates außerhalb des Turnus hätte zugewiesen werden müssen.

   Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt. Der abgebende Senat wird mit der Wertigkeit, die bei der Zuweisung angesetzt wurde, belastet.

b. Nach a. ist auch zu verfahren, soweit einem Senat nach dessen Auffassung fälschlich außerhalb oder innerhalb des Turnus eine Sache zugewiesen worden ist, die aber richtigerweise mit anderer Wertigkeit hätte zugewiesen werden müssen.

c. Im Fall der Abgabe bis zum 31.12.2025 eingegangener Sachen bleibt der Bonus/Malus des abgebenden Senats unverändert. Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt.

d. Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

e. Im Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO und bei Einlegung eines weiteren Rechtsmittels (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) ist entsprechend den Grundsätzen zu a. zu verfahren.

5. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

a. Gelangt eine Zivilsache, mit der ein Senat sich innerhalb der letzten zwei Jahre bereits inhaltlich befasst hat (z.B. Entscheidung, Durchführung eines Verhandlungstermins, Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO, Prüfung der Erfolgsaussichten i. S. v. § 114 ZPO, Vergleich), erneut vor das Oberlandesgericht – wenn auch wegen eines Teils desselben Anspruchs und sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozess –, so gelangt sie an denselben Senat, auch wenn dieser am Turnussystem nicht oder nicht mehr teilnimmt. Das gilt nicht für besondere Rechtsgebiete, für die dieser Senat nicht zuständig ist.

   Gelangt eine Sache an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer innerhalb der letzten zwei Jahre anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für die neue Sache zuständig. Das gilt nicht, wenn die neue Sache einem besonderen Rechtsgebiet angehört, für das dieser Senat nicht zuständig ist.

   Gelangt eine Beschwerde nach §§ 91a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO oder eine Streitwertbeschwerde an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für das neue Beschwerdeverfahren zuständig.

   Fällt die bereits anhängige oder fiel die anhängig gewesene Sache in die Zuständigkeit des 1. oder 2. Senats für Familiensachen oder des Senats für Landwirtschaftssachen, so sind zuständig: der 2. Zivilsenat nach dem Senat für Landwirtschaftssachen, der 12. Zivilsenat nach dem 2. Senat für Familiensachen und der 5. Zivilsenat nach dem 1. Senat für Familiensachen.

b. Gelangen mehrere Sachen gleichzeitig an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang miteinander stehen und die keinen verschiedenen besonderen Rechtsgebieten angehören, so ist der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit die bei der Eingangsgeschäftsstelle zuerst eingetragene Sache fällt.

   Besteht bei einer eingehenden Sache Sachzusammenhang mit mehreren bei verschiedenen Senaten anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen, ist der Senat

zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Sache angefallen ist, zu der Sachzusammenhang besteht.

c. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor, wenn Rechtssachen zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

   Ist zwischen denselben Parteien einer neu eingehenden Sache ein selbständiges Beweisverfahren geführt worden, das dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betrifft, liegt stets ein unmittelbarer Sachzusammenhang vor.

d. Nebenentscheidungen, die in einem Rechtsstreit nötig werden, auch über Gesuche um Bewilligung von Prozesskostenhilfe, um Erlass von Arresten, einstweiligen Anordnungen und über Berufungen und Beschwerden, die ein solches Verfahren betreffen, trifft der Senat, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder gewesen ist, oder der für die Hauptsache zuständig sein würde.

IV. Zuständigkeit bei Zurückverweisung oder nach Rückgabe der Akten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 AktO

1. Gelangt eine Sache durch Zurückverweisung durch ein Bundesgericht oder nach Rückgabe der Akten an das Gericht 1. Instanz (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 AktO) erneut an das Oberlandesgericht, verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Senats. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sachen, die einem Rechtsgebiet zuzuordnen sind, für das die Geschäftsverteilung eine besondere Zuständigkeit vorsieht; in diesen Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung.

2. Wird ein Verfahren von einem Bundesgericht an einen anderen nicht benannten Senat zurückverwiesen, so sind in Zivilsachen der 9. Zivilsenat, der 10. Zivilsenat nach dem 9. Zivilsenat, in Familiensachen der 2. Senat für Familiensachen nach dem 1. Senat für Familiensachen sowie der 1. Senat für Familiensachen nach dem

2. und 3. Senat für Familiensachen zuständig. Handelt es sich bei der zurückverwiesenen Sache um eine unter § 119a GVG fallende Sache, gilt folgendes:

a. Für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften ist der 7. Zivilsenat nach dem 4. Zivilsenat und der 4. Zivilsenat nach dem 7. Zivilsenat und dem 8. Zivilsenat zuständig.

b. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.

c. Sofern der bisherige Senat weiterhin als einziger Senat für das Spezialgebiet zuständig ist, ist der nach Satz 1 zuständige Senat insoweit Spezialsenat nach § 119a GVG.

V. Übergangsregelungen

1. Soweit nicht in den vorstehenden Zuständigkeitsregelungen anderweitig bestimmt, bleiben die bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes anhängigen Sachen bei dem bisher zuständigen Senat. Handelt es sich um Streitigkeiten, die zu den Sachgebieten des § 119a GVG zählen, bleiben die bisher zuständigen Senate Spezialsenate im Sinne dieser Vorschrift.

2. Der 5. Zivilsenat und der 12. Zivilsenat erhalten einen Bonusvortrag von 30, der zweite Zivilsenat erhält einen Bonusvortrag von 15. Bei allen übrigen Senaten verliert ein etwaig vorhandener Bonus mit Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans seine Gültigkeit.

VI. Vertretung und Vorrang von Aufgaben

1. Vertretung der Vorsitzenden

Soweit die Vertretung der Vorsitzenden nach der Geschäftsverteilung oder nach § 21f GVG nicht ausreichend ist, sind jeweils die stellvertretenden Beisitzer des Senats in der Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung des Vorsitzenden berufen. Soweit die stellvertretenden Beisitzer des Senats an der Vertretung des Vorsitzenden gehindert sind, werden diese durch die geschäftsplanmäßigen Vertreter in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

2. Vertretung der Beisitzer

Zum Sitzungsdienst werden die Vertreter in den einander folgenden Vertretungsfällen in der Reihenfolge ihrer Benennung herangezogen. Ist ein Vertreter verhindert, wird er im nächsten Vertretungsfall vor den weiteren Vertretern herangezogen.

Reicht die Vertretungsregelung für die Beisitzer nicht aus, so werden die verhinderten Richterinnen und Richter von den übrigen Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts (einschließlich der an das Oberlandesgericht abgeordneten Richterinnen und Richter, soweit gemäß § 29 DRiG zulässig) vertreten. Hierbei ist jeweils die/der Lebensjüngste heranzuziehen.

Lebensjüngste sind in der nachstehenden Reihenfolge:

(1) Richterin am Landgericht Waltermann

(2) Richter am Oberlandesgericht Krbetschek

(3) Richterin am Amtsgericht Dr. Keisenberg

(4) Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox

(5) Richterin am Oberlandesgericht Sanft

3. Vorrang von Aufgaben

Gehört eine Richterin oder ein Richter als Vertreterin bzw. Vertreter mehreren Zivilsenaten oder mehreren Senaten für Familiensachen an, so geht ihre/seine Vertretungstätigkeit in dem Senat vor, der als Zivilsenat die niedrigere Bezifferung hat.

VII. Meinungsverschiedenheiten und Abgabe

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des 9. Zivilsenats gem. g. und h. seines Zuständigkeitskatalogs das Präsidium, sofern dies von einem beteiligten Senatsvorsitzenden beantragt wird. In U/UF-Sachen scheidet eine Abgabe nach dem Erlass einer Entscheidung des jeweiligen Senats in der Sache, spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Eingang der Berufungs-/Beschwerdeerwiderung (letzteres in UF-Sachen) aus. In VKl- und UKl-Sachen scheidet eine Abgabe nach dem Erlass einer Entscheidung des jeweiligen Senats in der Sache, spätestens

nach dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Eingang der Klageerwiderung aus. Die übrigen Beschwerden dürfen nicht mehr abgegeben werden, wenn seit dem Eingang der Akten zwei Wochen verstrichen sind oder der Senat in der Sache einen Beschluss gefasst hat. Diese Einschränkungen gelten nicht in Verfahren, die einem der in § 119a Abs. 1 GVG aufgeführten Sachgebiete unterfallen.

VIII. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:
Präsidentin des Oberlandesgerichts Rieke
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner
~~Richterin am Oberlandesgericht Heinrich~~

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

Die Güterichterinnen und Güterichter führen in geeigneten Fällen mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güterverhandlungen in Verfahren anderer Gerichte durch.

B. Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle

1. Zivilsenat:	Freitag (gerade KW) Saal 75
2. Zivilsenat/Senat für Landwirtschaftssachen:	Mittwoch Saal 77 Donnerstag (gerade KW) Saal 75
3. Zivilsenat:	Montag (gerade KW) und Freitag (ungerade KW) Saal 75
4. Zivilsenat	Dienstag und Freitag Saal 71
5. Zivilsenat / 1. Senat für Familiensachen	Montag und Donnerstag Saal 77
6. Zivilsenat /1. Strafsenat	Donnerstag (gerade KW) Saal 71
7. Zivilsenat	Dienstag Saal 75 Mittwoch Saal 71
8. Zivilsenat:	Dienstag und Donnerstag Saal 65
9. Zivilsenat:	Montag (ungerade KW) Saal 75 Mittwoch Saal 65 Donnerstag (ungerade KW) Saal 71
10. Zivilsenat / 3. Senat für Familiensachen	Montag und Freitag Saal 65 Donnerstag (ungerade KW) Saal 75
11. Zivilsenat	Montag Saal 71 Mittwoch Saal 75
12. Zivilsenat / 2. Senat für Familiensachen	Dienstag und Freitag Saal 77

C. Nachrichtlich:

I. Richterrat des Oberlandesgerichts:
Richter am Oberlandesgericht Madorski
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altmann

II. Bezirksrichterrat:
Richterin am Oberlandesgericht Block-Cavallaro (OLG Braunschweig)
Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto (OLG Braunschweig),
Direktorin des Amtsgerichts Kuhr-Cherkeh (AG Wolfsburg)
Vorsitzender Richter am Landgericht Amthauer (LG Göttingen)
Richterin am Amtsgericht Dr. Nowak (AG Braunschweig)

III. Koordinator in Güterichterverfahren (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG):
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Engelmann.

Dr. Jäde
in Vertretung für den
erkrankten PräsOLG Scheibel

Brand

Hänsel

Mitzlaff

Madorski

Welkerling

Wölber